

Frauen und Männer sind gleichberechtigt – ein historischer Abriss

Vortrag von Dagmar Heymann, gehalten auf der FiNuT-Tagung 13. Mai 2010 in Altenkirchen

Im Juli 2008 feierte die Presse 50 Jahre Gleichberechtigungsgesetz in Deutschland. Verwundert rieben sich viele Frauen, vor allem die aus dem Osten der Republik, die Augen. Das gab es doch schon viel länger, seit 1949! Aber den etwas älteren Westfrauen fiel ein, dass noch bis in die 70er Jahren Frauen nicht ohne Zustimmung des Ehemannes einen Arbeitsvertrag schließen konnten. Ich erinnere mich an meine sozusagen rückwirkende Empörung, als ich zu Ende meines Studiums von der Aufhebung dieser Regelung in der Gesetzesreform erfuhr.

Aber wie war das denn nun tatsächlich gewesen in Deutschland mit der Geschichte der Gleichberechtigung? Im Folgenden zeichne ich den Werdegang in Deutschland Ost und West nach zusammen mit seiner Vorgeschichte, beginnend mit der europäischen Aufklärung und der Französischen Revolution. Viele Schritte sowie Umwege hin zu einer wirklichen Gleichstellung der Geschlechter im 21. Jahrhundert können ohne diese Vorgeschichte nur schwer verstanden werden.

Viel haben wir heute erreicht, aber trotzdem herrscht noch in weiten Bereichen unserer Gesellschaft eine deutliche Unterrepräsentanz von Frauen. So haben sie im Berufsleben, bei Fort- und Weiterbildung, immer noch schlechtere Chancen als Männer. Auch sind ihre Gehälter bis zu 22 % niedriger. Und dies, obwohl wir aus der Wirtschaftsforschung inzwischen wissen, dass diejenigen Unternehmen bessere Chancen haben, die Frauen angemessen beteiligen. Ebenso ist die Politik noch weitgehendes Entwicklungsgebiet. Das passive Wahlrecht haben Frauen wie Männer, aber in keinem Parlament sind Frauen angemessen vertreten. Gründe sind vielfältige Diskriminierungen, unterschiedliche Lebens- und Interessenslagen und eine „beharrnde Männerdominanz“. Die Parlamente waren und sind Männerparlamente. Der Deutsche Frauenrat nannte dies 2002 eine „unfertige Demokratie“.

Die Journalistin Inge von Bönninghausen fragt deshalb, warum sich diese Unfertigkeit der Demokratie gerade in Bezug auf die Rechte der Frau so durchgängig zeigt? Ihre Antwort: „Der Ausschluss von allem Politischen gerade in der frühen Entwicklungsphase der Demokratie, Kriege und die brutale Unterbrechung des Emanzipationsprozesses durch den Nationalsozialismus haben tiefe Spuren gezogen.“

Wie ist es gekommen? Die Vorgeschichte der Gleichberechtigung in Deutschland

Die Aufklärung im Europa des 17. Und 18. Jahrhunderts hatte proklamiert: alle Menschen sind gleich geboren. Hierfür wurde in der Französischen Revolution dann gekämpft. Aber es zeigte sich bald, dass Frauen mit dieser Gleichheit nicht gemeint waren. Obwohl sie genauso wie die Männer gekämpft hatten – Arbeiterinnen, Marktweiber, Bürgerinnen und Adelige. So zogen im Oktober 1789 die Marktweiber von Paris auf ihrem berühmten „Marsch nach Versailles“, um den König zum Umzug nach Paris zu zwingen (Abb. 1).



Abb. 1: „à Versailles, à Versailles“, Der Zug der Marktfrauen nach Versailles am 2. Oktober 1789

1791 formulierte dann Olympe de Gouge die „Die Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“. (Abb. 2). Der Kampf der Frauen beschränkte sich aber nicht nur auf Worte und Proklamationen. Theroigne de Méricourt (Abb. 3) rief den Frauen zu: „Frauen – bewaffnen wir uns“. In den Revolutionskriegen 1792 bildeten sich Amazonenlegionen, die lautstark ihre Teilnahme am Krieg einforderten. Darüber hinaus wurden Frauenclubs und patriotische Gesellschaften sowie Zeitschriften für Frauen gegründet.



Abb. 2: ein revolutionärer Frauenclub 1791, so könnte Olympe de Gouges Proklamation der Frauenrechte ausgesehen haben



Abb. 3: Théroigne de Méricourt, um 1830

Trotzdem – oder vielleicht deshalb? – schloss die neue republikanische Verfassung von 1793 Frauen von allen politischen Rechten aus. Die Frauenclubs wurden verboten und Olympe de Gouge hingerichtet. Aber die Frauen wehrten sich. 1795 initiierten sie die Stürmung des Konvents. Worauf die Regierung vier Tage später ein Versammlungsverbot für Frauen verhängt. Und 1807 legte das Gesetzbuch des Code civil die Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau fest.

Während im Gefolge der Aufklärung der Mann sich im 19. Jahrhundert zunehmend von den alten feudalen Strukturen emanzipierte, erlebte die Frau eine ganz andere Seite der Aufklärung. Im Umbau der Gesellschaft von der bäuerlichen zur industriellen Produktionsweise waren neue Arbeitsstrukturen entstanden. Wirtschaft und Gesellschaft erforderten jetzt die Trennung von außerhäuslicher Produktion in Verantwortung des Mannes auf der einen und häuslicher Reproduktion in weiblicher Hand auf der anderen Seite. Gleichzeitig formulierten Philosophen, Mediziner, Ökonomen und Dichter hierfür theoretisch wie praktisch passgenau die gegensätzlichen Geschlechtscharaktere. Qua Natur wurde dem Mann jetzt Geist, Verstand und Aktivität zugesprochen während die Frau Körperlichkeit, Gefühl und Passivität besaß. Und genauso wie der Geist den Körper beherrscht, sollte die Frau dem Mann untertan sein. Damit konnte eine „natürliche“, unhinterfragbare Ordnung Einzug in die Köpfe halten. Entsprechend wurde 1794 im Preußischen Allgemeinen Landrecht der Mann ausdrücklich zum „Haupt der ehelichen Gemeinschaft“ erklärt.

Aber ungeachtet dieser neuen „Ordnung der Geschlechter“ (Honegger) kannte auch die nächste Revolution, 1848, aktive Frauen als Kämpferinnen für die Demokratie. Die Soziologin Ute Gerhard hat die Geschichte der Gleichberechtigung eine „Springprozession“ genannt – kein gerades Voranschreiten sondern immer wieder auch Schritte zur Seite und zurück. So wurde auch gleich nach dem Scheitern der Märzrevolution in allen deutschen Kleinstaaten den Frauen jegliche politische Betätigung verboten. In dieser Zeit, als sich die Parteien entwickelten, war die Frau die „Andere“, sie gehörte in den Besitz des Vaters oder Ehemannes, war nicht einmal Bürgerin.

Entsprechend formulierte das Preußische Vereinsgesetz von 1850: „Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten (...) nachstehende Beschränkungen: a) sie dürfen keine Frauenspersonen (...) als Mitglieder aufnehmen.“ Dies erzeugte eine starke Reaktion. Die Frauenbewegung entwickelte enorme Aktivitäten. Frauen gründeten eigene Vereine, besetzten eigene politische Themen wie Bildung, Zugang zu Berufen, professionelle Sozialarbeit und ihre „Un-Rechtslage“. 1894 bildete sich eine breite Protestwelle im Kaiserreich – getragen von Frauen wie Männern und der liberalen Presse. Es wurde ein einheitliches Vereinsrecht gefordert, das Frauen nicht mehr ausschließen sollte. Es entbrannte ein heftiger Kampf für eine freie politische Betätigung von Frauen. Dieser wurde zentraler Teil des Rechtskampfes der Frauenbewegung.

1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft, das die Gesetze der früheren unabhängigen Länder im Deutschen Reich vereinheitlichte. Aber unter vollständiger Missachtung der Kämpfe der Frauenbewegung manifestierte sich in ihm die überkommene Rechtsordnung: „Männer in ihrer Eigenschaft als Ehemänner und Väter“ bleiben die rechtmäßigen Alleinherrscher.

In der Folge stiegen sowohl die Repressionen des Staates wie auch der Mobilisierungsgrad der Frauen. 1900 wurde Frauen zum Beispiel verboten, dem neu gegründeten Goethe-Bund beizutreten, der sich die Presse- und Kunstfreiheit sowie soziale Reformen auf die Fahnen geschrieben hatte. Andere Verbände nahmen Frauen gar nicht erst auf, da sie befürchteten, deshalb verboten zu werden.

Die massive Mobilisierung von Frauen drückte sich u.a. in den Mitgliedszahlen des Bundes Deutscher Frauenvereine aus. Dieser Dachverband von Frauenvereinen, gegründet 1894, umfasste 1901 137 Vereine mit ca. 70 000 Mitgliedern. Diese erste Frauenbewegung zeichneten zwei wesentliche Charakteristika aus. Zum einen hatten ihre Aktivistinnen ein relativ breites Politikverständnis. Für sie gehörten die gesellschaftlichen Zusammenhänge und ihre Verantwortung in der Gesellschaft dazu. Zum anderen idealisierten sie die sog. „Kulturaufgaben“ der Frau. Dazu gehörte in ihren Augen alles „Geistige“ und „Innere“, „alles dem rein Ökonomischen und machtpolitischen Überlegene“. Entsprechend gingen sowohl die Gemäßigten wie die Radikalen von einer grundlegenden Verschiedenheit von Frauen und Männer aus sowie von der sittlich-moralischen Überlegenheit der Frau gegenüber dem Mann. Hier bewegten sich die Feministinnen der vorletzten Jahrhundertwende im selben Denkschema wie ihre Gegner, nur mit anderem Ergebnis. Aufgrund dieser Überzeugungen fiel nach 1908 den ersten Frauen in den Parteien (Gertrud Bäumer, Helene Lange, Marie Stritt, Anita Augspurg, siehe Abb. 4) die reale Politik nicht leicht. Für Inge von Bönninghausen ist dies ein „unbewusstes Erbe“, das Frauen auch heute noch vielfach von der Politik als „schmutzigem Geschäft“ abhält. Aus derselben Quelle speisen sich für sie die extrem hohen Ansprüche, die oft an Politikerinnen gestellt werden. „Wenn schon Politik, dann muss frau doppelt integer, doppelt fleißig, doppelt bürgerinnennah, doppelt sozial und doppelt idealistisch sein.“ Hier sei nur an den öffentlichen Umgang mit Andrea Ypsilanti in den Querelen nach der letzten Landtagswahl in Hessen erinnert.



Abb. 4: Anita Augspurg (links) und ihre Lebensgefährtin Lida Gustava Heymann auf dem Budapest Congress für Frauenrechte 1913

Trotzdem ging es Anfang des letzten Jahrhunderts vorwärts mit den Frauenrechten. 1908 wurde ein Vereinsgesetz verabschiedet, das allen Reichsangehörigen das Recht gab, Vereine zu bilden und sich zu versammeln. Ab jetzt konnten Frauen Parteien beitreten, aktiv Parteipolitik betreiben und sich verstärkt dem Kampf für eine freie politische Betätigung und ihr Wahlrecht widmen.

Der bald folgende Erste Weltkrieg erschütterte auch für die Frauen die alte Ordnung. Sie bewiesen, dass sie staatstreu und opferbereit sind und dass sie jede Arbeit übernehmen können. Folgerichtig erhielten sie 1918 das aktive und passive Wahlrecht. Aber die Springprozedur geht weiter. Nach einem „Zentralabkommen“ zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern hatten alle aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer Anspruch auf ihren alten Arbeitsplatz, mit der Folge, dass alle Frauen rigoros entlassen wurden. Dies kann als Paradebeispiel gesehen werden auch für viele weitere Entwicklungen im Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen: der Gleichheitsanspruch der Frauen wird obsolet, wenn starke Gruppen ihre männlichen Interessen durchsetzen können, weil andere, historisch gewachsene Rechte und Gewohnheiten unverändert gelten. Hier war es das männliche Privileg, Kriegsdienst zu leisten, verbunden mit der überkommenen Ernährerrolle. Entsprechend lautete der Gleichberechtigungsparagraf in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 dann auch: „Frauen und Männer haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Dabei ist zu beachten, dass „grundsätzlich“ jederzeit Ausnahmen erlaubt! Ebenso bedeutet „staatsbürgerlich“ eine Einschränkung. Es

blieben nämlich alle männlichen Vorrechte, vor allem in Ehe und Familie, unangetastet „so wie im durch und durch patriarchalischen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1900 betoniert“.

Aber die überwältigende Wahlbeteiligung zeigte, dass den Frauen ihre politischen Rechte überaus wichtig waren (Abb. 5). 90 % von ihnen nahmen an der Wahl zur verfassunggebenden Versammlung teil. In das erste Parlament der Weimarer Republik wurden 9,6 % weibliche Abgeordnete gewählt. Auch wenn dies aus der heutigen Zeit betrachtet nicht übermäßig viel erscheint, so kann es doch als Sensation angesehen werden. Immerhin wurde dieser Prozentsatz in der BRD bis zum Jahr 1983 nicht mehr erreicht (dagegen waren es in der Volkskammer der DDR bereits 1949 16,1%). Auch an der Wahl zur Nationalversammlung 1919 beteiligten sich noch über 80 % der wahlberechtigten Frauen. Allerdings ließ ihr Wahleifer bald nach. Die Parlamente blieben weiterhin Männerparlamente. Im Reichstag der Weimarer Republik und im Bundestag der BRD bis 1987 waren nie mehr als 10 % der Abgeordneten weiblich. In der DDR-Volkskammer lag die Beteiligung allerdings stets um die 30 %. Und im aktuellen Bundestag sind ca. 30 % weibliche Abgeordnete vertreten. Das dieser Prozentsatz so „hoch“ ist, liegt vor allem an SPD, Bündnisgrünen und Linken mit ihrer Frauenquote! Dagegen waren die Regierungen in der Weimarer Republik, genauso wie in der BRD in den ersten Legislaturperioden unter Adenauer, reine Regierungsmannschaften. In der DDR dagegen wurde 1952 Eise Zaisser als erste Ministerin ernannt (Volksbildung). Die Frauen in der BRD mussten bis 1961 auf ein weibliches Ministeramt warten. Elisabeth Schwarzhaupt, CDU, wurde nur gegen heftige Widerstände unter Adenauer Gesundheitsministerin.



Abb. 5: Wahlplakate 1919

Bekanntlich wurden viele Errungenschaften der Weimarer Republik unter den Nationalsozialisten ab 1933 wieder rückgängig gemacht. Für die Frauen wurde diese Zeit zu einem riesigen Schritt zurück in der Springprozeession. So wurde neben vielen anderen frauenfeindlichen Maßnahmen ihnen das passive Wahlrecht wieder aberkannt.

Neue Hoffnungen keimten nach 1945 auf. Die französische Schriftstellerin Simone de Beauvoir (Abb. 6) läutete einen wirklichen Paradigmenwechsel ein. Ihre Analyse: „Man wird nicht zur Frau geboren, man wird dazu gemacht“ eröffnete ganz neue Denkmöglichkeiten und Veränderungen.



Abb. 6: Simone de Beauvoir, um 1945

Nach dem Krieg gestalteten sich die frauenpolitischen Anfänge in der östlichen und den westlichen Besatzungszonen im Prinzip ähnlich. Die Infrastruktur war zerstört, es herrschte kriegsbedingter Männermangel – bezeichnenderweise „Frauenüberschuss“ genannt. Frauen übernahmen auf beiden Seiten politische Verantwortung, räumten die Trümmer weg, gründeten eigene politische Strukturen (Frauenausschüsse).

Es ist umstritten, wann genau diese „Stunde der Frauen“ vorbei war. Gut belegt dagegen ist die Entwicklung, die mit dem Kalten Krieg einsetzte und in Ost- und Westdeutschland im Zuge der Systementwicklung zu unterschiedlichen Frauen- und Familienbildern und damit zu unterschiedlichen Rechtslagen für die Geschlechter führte. So wurde im Westen Ende der Vierzigerjahre die traditionelle Geschlechterordnung und die traditionelle Familie wiederbelebt, „weil erfahrungsgemäß Kapitalismus nur zusammen mit Patriarchat funktioniert“. Im Osten dagegen sollte eine neue Gesellschaftsform mit neuen Eigentumsverhältnissen aufgebaut werden als Antwort auf die „Arbeiterfrage“, die entsprechend der Theorie auch die „Frauenfrage“ einschloss.

In Westdeutschland erarbeitete der Parlamentarische Rat 1948/49 ein neues Grundgesetz für die. In diesem Rat waren unter 70 Mitgliedern trotz weit überzähliger weiblicher Bevölkerung nur vier Frauen vertreten: Friederike Nadig (SPD, 52), Helene Weber (CDU, 88), Helene Wessel (Zentrumspartei, 51), Elisabeth Selbert (SPD, 52) (Abb. 7).



Abb. 7: Die vier „Mütter des Grundgesetzes“, v.l.: Nadig, Weber, Wessel, Selbert, 1948/9 im Parlamentarischen Rat

Eine erste Version für ein Gleichstellungsgesetz lautete: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muss Gleiches gleich, es kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln.“ Selbert erkannte früh: „Der Ungleichbehandlung von Frauen wären mit Verweis auf die biologischen Unterschiede zwischen den Geschlechtern juristisch Tür und Tor geöffnet.“ Deshalb beantragt sie die Änderung in „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Aber die vier „Mütter“ des Grundgesetzes waren sich in der Frage der Gleichberechtigung nicht einig. Helene Wessel und Helene Weber wollten Artikel 3 aus der Weimarer Verfassung unverändert beibehalten. Auch Selberts Parteikollegin Friederike Nadig war gegen diese allgemeine Formulierung, allerdings mit der Begründung, dass das Familienrecht des BGB damit verfassungswidrig würde. Sie warnte vor einem „Rechts-Chaos“. Aber mit der Zeit dämmert es ihr, dass Elisabeth Selbert genau dies bezweckte. Selbert wollte, dass das erzpatriarchale deutsche Familienrecht durch so ein „Rechts-Chaos“ endlich abgeschafft würde.

Letztlich setzte sich Selbert durch. Dies konnte ihr aber nur gelingen durch die große Unterstützung von Frauen in Verbänden und Gewerkschaften. Wie ein „Wanderprediger“, sagt sie, sei sie über Land gezogen. Sie entfachte einen Aufruhr unter den Frauen in Westdeutschland und organisierte den außerparlamentarischen Protest der Frauen. Der Parlamentarische Rat erhielt „waschkörbeweise Protestbriefe“. Die Politikerinnen aller Landtage, außer dem bayrischen, machten fraktionsübergreifend Eingaben. 40 000 Metallgewerkschafterinnen, konservative Landfrauen, Gemeindevertreterinnen sowie Mitglieder zahlreicher Frauenausschüsse protestieren. So schrieb der Frauenausschuss der Deutschen Dunlop am 13.1.49: „Wir sind der Meinung, dass an einen Wiederaufbau Deutschlands nicht zu denken ist, wenn nicht die Frauenhilfe dabei eine Rolle spielt. Wir als Frauen sehen deshalb die Ablehnung als eine gegen uns gerichtete Maßnahme an, die unwürdige Stellung, die die Frauen seit Jahrhunderten haben, auch weiterhin bestehen zu lassen. Wir lehnen dieses ab und fordern, dass das Parlament in Bonn uns Frauen die Stellung in der Verfassung gibt, die uns aufgrund der ökonomischen Verhältnisse zusteht. Wir erwarten, dass der von Ihnen gefaßte Beschluß revidiert wird.“

Das Ergebnis all dieser Anstrengungen und Demonstrationen steht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949:

Artikel 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich
- (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Die Durchsetzung dieses Grundgesetzartikels war ein Kraftakt gewesen, immer noch widersprach diese umfassende Gleichberechtigungsnorm dem Bewusstsein der meisten Mitglieder des Parlamentarischen Rates. Entsprechend folgte der nächste Akt der Springprozedur sofort. Trotz dieses umfassenden Bekenntnisses des Grundgesetzes zum Gleichberechtigungsprinzip, erhob in den folgenden Jahren die konservative Geschlechterpolitik der frühen BRD das männliche Ernährermodell geradezu in Verfassungsrang. Entsprechend wirkungsmächtig war und ist diese Ideologie bis heute.

Wie sah es im östlichen Teil Deutschlands aus? Hier gehörte der Gleichberechtigungsgrundsatz schon historisch zur politischen Grundlinie. Bereits August Bebel hatte 1878 in „Die Frau und der Sozialismus“ geschrieben, dass zum Grundgesetz des Sozialismus das Heranziehen „aller Arbeitsfähigen, ohne Unterschied des Geschlechts“ für gesellschaftlich notwendige Arbeit gehöre. Allerdings verstand er unter Arbeit nur die Berufsarbeit. Die Hausarbeit war und blieb zweitrangig, was bekanntermaßen bis heute nachwirkt.

Im Vergleich zur BRD kann die Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 und die nachfolgende Gesetzgebung als sehr fortschrittlich angesehen werden, auch wenn der konkrete Alltag der Geschlechter immer noch weit von gleicher Teilhabe an allen Lebensbereichen entfernt war und blieb. Der Gleichberechtigungsartikel lautet schlicht und einfach:

Artikel 7 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949

„Mann und Frau sind gleichberechtigt.
Alle Gesetze und Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstehen, sind aufgehoben.“

Bereits 1950 folgte ein Gesetz, das den Verfassungsgrundsatz konkretisierte. Das Alleinbestimmungsrecht des Mannes in der Familie wurde aufgehoben – 27 Jahre früher als in der BRD! Gleichzeitig wurde festgeschrieben, dass es zur Entlastung der Frau öffentliche Waschanstalten, Kindertagesstätten, Nähstuben usw. geben sollte. Zur Entlastung der Frau, nicht der Eltern! Das heißt, auch hier wurde die Frau immer als noch die Zuständige für die Familienarbeit gesehen.

Im Jahr 1966 wurde das Familiengesetz verabschiedet, das die Ideen der sozialistischen Familie verwirklichen sollte. Immerhin wurde um dieses Gesetz 18 Jahre lang gekämpft! Maßgeblich beteiligt an diesen Auseinandersetzungen war der Demokratischer Frauenbund Deutschlands, vor allem Hilde Benjamin, Vorstandsmitglied, und seit 1953 Justizministerin. Im Ergebnis wurde Männern und Frauen die gleiche Verantwortung für die Erziehung der Kinder und die Entwicklung der Familie zugeschrieben. Lotte Ulbricht (Ehefrau von Walter Ulbricht, Abb. 8) sah in diesem Gesetz vor allem ein Gesetz für Männer. Denn ihrer Ansicht nach musste sich vor allem das Leben der Männer ändern, wenn die Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau Realität werden sollte.



Abb.: Lotte Ulbricht

Immerhin wurde in der DDR eine weitgehende, nicht vollständige, Gleichstellung in der Erwerbsarbeit erreicht. Die notwendigen Voraussetzungen wurden geschaffen durch Frauenqualifizierung, soziale Dienste in den Betrieben und Kinderbetreuung. Ende der 80er Jahre waren mehr als 90 % der Frauen im Erwerbsalter berufstätig (BRD: bei ca. 55 %).

Die DDR-Verfassung hatte alle Gesetze, die der Gleichberechtigung entgegenstanden, aufgehoben. Auch im Grundgesetz der BRD, in Artikel 117 war festgelegt worden, dass bis 1953 alle abweichenden Einzelgesetze, vor allem im BGB, dem neuen Grundrecht angepasst werden sollten. In den ersten Jahren der BRD war es Bundesverfassungsgericht, das diese Gesetze immer wieder von den Regierungen einforderte und sie unter Handlungsdruck setzte.

Aber als diese Anpassungsfrist 1953 abgelaufen war, versuchte die Adenauer-Regierung zunächst, die Frist im Grundgesetz einfach zu verlängern. Dies scheitert aber an der SPD. Damit entstand Ende 1953 in Bezug auf Ehe- und Familienrecht ein rechtsfreier Raum und Betroffene blieb nichts anderes übrig als ihr Recht einzuklagen. Eine wirkliche Anpassung des BGB an das Grundgesetz wurde weiterhin durch die CDU blockiert. Sehr aufschlussreich sind die verschiedenen Einwände gegen eine gesetzliche Regelung: „Wo kämen wir hin, wenn z.B. die Ehefrau nicht mehr den Namen des Ehemannes annehmen müsste, wenn Maßnahmen gegen ‚Doppelverdiener‘ unzulässig würden oder Männer gezwungen würden, Haushalt und Kinder zu versorgen?“ „Ein solches Gesetz wird der ‚naturegebenen‘ Verschiedenheit von Mann und Frau nicht gerecht“. Und außerdem führe die absolute Gleichberechtigung zu ähnlichen Verhältnissen wie in der Sowjetunion, „wo Frauen im Straßenbau und in Bergwerken arbeiten müssen“. So sahen sich die Frauen in der BRD, anders als in der DDR, nach dem Aufbruch der Nachkriegszeit in den 50iger Jahren einer geschlechterpolitischen Restauration gegenüber, die eine streng konservative Familien- und Frauenpolitik forcierte (Abb. 9).



Abb. 9: Perlonzeit. Wie die Frauen ihr Wirtschaftswunder erlebten, Elefanten Press 1985

Immerhin gelingt auf Druck der außerparlamentarischen Opposition das Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau, es tritt am 1. Juli 1958 in Kraft. Wichtigste Punkte sind das Recht der Frau, das eigene Vermögen zu verwalten, der Wegfall des Alleinentscheidungsrechts des Mannes in der Ehe und die Einschränkung – nicht vollständige Beseitigung – väterlicher Vorrechte in der Kindererziehung. Eine wirkliche Rechtsgleichheit zwischen den Geschlechtern ist noch nicht erreicht (Abb. 10, im Vergleich dazu ein Plakat aus der DDR von 1950, Abb. 11).



Abb. 10: Plakat Bundesrepublik Deutschland 1962

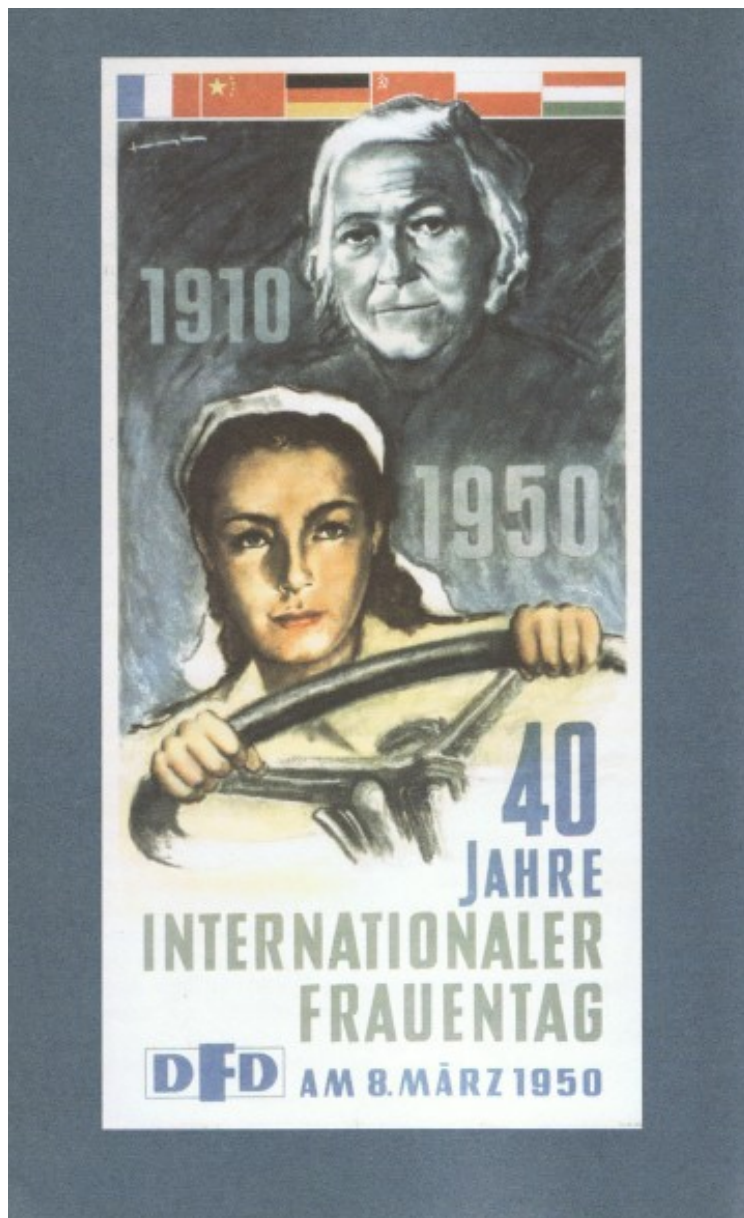


Abb. 11: Plakat des Demokratischen Frauenbund Deutschlands, DDR, 1950

Einer solchen näherte sich 1977 umfassende Reform des Ehe- und Familienrechts unter der sozialliberalen Koalition. Ab jetzt sollten die Ehegatten ihre Haushaltsführung in „gegenseitigem Einvernehmen“ regeln und „bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht“ nehmen. Indirekt heißt das aber, dass die Frau weiterhin zur Haushaltsführung verpflichtet blieb. Immerhin durfte sie ab jetzt den Haushalt in eigener Verantwortung führen. Ein Arbeitsverhältnis war der Frau nur erlaubt „soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar“ ist. Immerhin konnte der Mann ein Arbeitsverhältnis seiner Frau nicht mehr kündigen. Das heißt, das männliche Ernährermodell blieb weiterhin verbindliches Leitbild.

Aber als 1982 die CDU-FDP-Regierung unter Helmut Kohl die „Konservative Wende“ ausrief, geriet die BRD gleichstellungspolitisch in Europa zusehends ins Hintertreffen. Auch als Reaktion auf die zweite Frauenbewegung wurde „die sanfte Macht der Familie“ und die Unerstzlichkeit der Mutter beschworen – ein Markenzeichen der christdemokratischen Familienpolitik. Für Ute Gerhard ist dies „nichts anderes als eine Neuauflage der spätestens

sei der NS-Zeit verdächtigen Mutterideologie, wonach Mutterschaft als ‚höchster Wert‘ der ‚Ich-Sucht‘ frauenrechtlerischer Bestrebungen entgegengesetzt wurde.“

Die Vereinigung von BRD und DDR brachte Deutschland dann eine Grundsatzdebatte zur Gleichberechtigung. Ist Artikel 3, Absatz 2 eine Feststellung, „ja, so ist es“ oder ein Versprechen, „so sollte es sein“? Soll Gleichberechtigung eng ausgelegt werden als Rechtsgleichheit oder als umfassende gleiche Beteiligung von Frauen und Männern in allen Lebensbereichen? Beziehen sich die Grundrechte nur auf das Verhältnis des Staates zu seinen BürgerInnen oder auch auf das gesellschaftliche Zusammenleben?

Die Antwort war 1994 die Ergänzung in

Artikel 3, Absatz 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

In gewisser Weise war dies ein Quantensprung. Es gibt endlich einen Verfassungsauftrag zur Beseitigung von Nachteilen, der aber immer noch viel zu wenig beachtet und genutzt wird!

Aber wie sieht der politische Alltag am Ende dieses „lange(n) steinige(n) Weg(es)“ (von Bönninghaus) zur rechtlichen Gleichstellung aus?

Immer noch ist das gesamte System der Existenzsicherung von Vorstellungen des 19. Jahrhunderts geprägt. Frauen werden bis heute nicht als individuelle Erwerbsbürgerinnen angesehen, „sondern als grundsätzlich durch einen Ehemann oder eheähnlichen Lebensgefährten ernährte Personen, die sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig der Reproduktionsarbeit widmen können.“. Frau denke nur an die Hartz IV-Gesetze. Dass die Realität für Frauen wie Männer zunehmend nicht mehr mit diesem Leitbild übereinstimmt, wird in Politik und Rechtsprechung immer noch viel zu wenig berücksichtigt. Genauso sind gesellschaftlich Strukturen diskriminierend, die eine ungerechte Verteilung der Familienarbeit begünstigen und stützen. So besteht das männliche Ernährerprinzip weiterhin und benachteiligt Frauen ohne in jedem Fall existenzsichernd sein zu können. Das Fazit der ehemaligen Vorsitzenden des Deutschen Frauenrats, Brunhilde Raiser, lautet dazu lapidar: „Gleichberechtigung für Männer und Frauen bedeutet Veränderung für beide Seiten – und diese ist offenbar dann nicht mehr gewollt, wenn ‚Teilhabe‘ tatsächlich ‚teilen‘ bedeutet“. So ist die Partizipation von Frauen hierzulande 90 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts und 60 Jahre nach der Erklärung der Menschenrechte immer noch nicht voll verwirklicht.

Die möglichen Abhilfen kennen wir alle: Förderung der Erwerbsintegration von Frauen, Strukturreformen an Schnittstellen des Arbeits-, Steuer- und Sozialrechts mit dem zivilrechtlichen Unterhaltssystem und sonstigen Quellen von Existenzsicherung. Außerdem wäre ein Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft ein echter Paradigmenwechsel in der Geschlechterpolitik.

Deshalb: „Es gibt noch viel zu tun“ (Abb. 12)



Abb. 12: Es gibt noch viel zu tun!

Zum Weiterlesen sowie Nachweis der Zitate:

„Frauenrat“ – 100, 90, 50 Jahre GleichbeRECHTigung?, 4/2008, zu beziehen über Deutscher Frauenrat, Axel-Springer-Str. 54a, 10117 Berlin, www.frauenrat.de